

Landesbürger oder wenigstens vier Gemeinden in der in Art. 64 vorgesehenen Weise ein darauf gerichtetes Begehren stellen.

Mit dem 1992 (durch LGBl. 1992/27) nachträglich eingeführten Art. 66^{bis} LV untersteht jeder Staatsvertrag, der durch den Landtag genehmigt wurde, dem Referendum, wenn der Landtag dies beschliesst oder eine bestimmte Anzahl Landesbürger oder Gemeinden dies begehren (fakultatives Referendum). Wäre man bereit, ein Gesetz nach Schweizer Vorbild einzuführen, müsste dieses politische Volksrecht bei der Umsetzung zwangsläufig berücksichtigt werden.

In der liechtensteinischen Praxis war dieses politische Volksrecht in der jüngeren Vergangenheit hinsichtlich der vorläufigen Anwendungen von Staatsverträgen gleich mehrfach betroffen. So wurden die Vereinbarung zwischen der Schweiz und Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds⁴⁷³ und das Abkommen zwischen der Schweiz und Liechtenstein zur Änderung des Direktversicherungsabkommens ⁴⁷⁴ unter Ausschluss des Referendums vorläufig angewendet.⁴⁷⁵ Natürlich ist ein solcher Ausschluss verfassungskonform. Nur zeigt sich an diesen Beispielen, dass aufgrund der Dringlichkeit der vorläufigen Anwendung von Staatsverträgen, die demokratischen Werte potenziell zu leiden haben.

5.2.1.5 Umsetzung und Durchführung von vorläufig angewendeten Staatsverträgen

Art. 92 LV⁴⁷⁶

- 1) Der Regierung obliegt der Vollzug aller Gesetze und rechtlich zulässigen Aufträge des Landesfürsten oder des Landtages.
- 2) Sie erlässt die zur Durchführung der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erforderlichen Verordnungen, die nur im Rahmen der Gesetze und der direkt anwendbaren Staatsverträge erlassen werden dürfen.

⁴⁷³ Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds LGBl. 2007/353.

⁴⁷⁴ Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung LGBl. 2008/174.

⁴⁷⁵ Siehe dazu jeweils *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur vorläufigen Anwendung der Vereinbarung zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Wahrnehmung der Aufgaben des liechtensteinischen Sicherheitsfonds Nr. 136/2006, S. 8; und *Regierung des Fürstentums Liechtenstein*, Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag zur vorläufigen Anwendung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Änderung des Abkommens vom 19. Dezember 1996 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweizerischen Eidgenossenschaft betreffend die Direktversicherung Nr. 75/2007, S. 10.

⁴⁷⁶ Art. 92 LV LGBl. 2003/186.